

Beitragsätze 2022

1. Allgemeines

Folgende Werte gelten im Jahr 2022 für die Rentenversicherungsbeitragszahlung:

Beitragsbemessungsgrenze – Ost	jährlich	81.000,00 €
	monatlich	6.750,00 €
Beitragsbemessungsgrenze – West (nur für angestellte Architekten in bestimmten Fällen von Bedeutung)	jährlich	84.600,00 €
	monatlich	7.050,00 €

2. Beitragszahlung der selbständigen Architekten

Regelbeitrag für selbständige Architekten **18 %** gemäß § 15 Abs. 1 **1.215,00 €**
Diesen Beitrag zahlen selbständig Tätige, deren Jahresberufseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt.

Der Beitrag bei Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze ergibt sich aus § 15 Absatz 2 der Satzung und beträgt 18,6 % des Jahresberufseinkommens – vor Steuer.

Beispiel: Das monatliche Einkommen liegt bei 4.000,00 €
davon 18,6 % = 744,00 € monatlicher Beitrag

Hinweis:

Seit dem 01.01.2021 enthält die Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen eine Regelung in § 15 Abs. 3 wonach Teilnehmer für das Jahr der erstmaligen Ausübung der selbständigen Tätigkeit ab Begründung der Teilnahme am Versorgungswerk und die folgenden 3 Kalenderjahre einen Beitrag in Höhe eines Viertels des Regelpflichtbeitrages nach § 15 Abs. 1 der Satzung beantragen können (sog. Starterbeitrag).

3. Beitragszahlung für angestellte Architekten

Beitragsatz für Angestellte (entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung) **ab 01.01.2022** **18,6 %**
bezogen auf den monatlichen Bruttoverdienst

bezogen auf die Beitragsbemessungsgrenze Ost **1.255,50 €**
(18,6 % von 6.750,00 €)

Nach § 16 Abs. 3 der Satzung beträgt der **Zehntel-Beitrag** des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung **ab 01.01.2022** **125,55 €**

4. Beitragszahlung bei Bezug von Krankengeld

Für gesetzlich krankenversicherte Teilnehmer, die von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, trägt die Krankenkasse während des Bezuges von Krankengeld den sogenannten Trägeranteil an den Beiträgen zur Altersversorgung und überweist diesen an das Versorgungswerk. Der vom Versicherten zu tragende Anteil (Versichertenanteil) beträgt vom Bruttokrankengeld 9,3 % (hälftiger Rentenversicherungsbeitrag) und wird durch die Krankenkasse nicht abgeführt, sondern kommt mit dem Nettokrankengeld zur Auszahlung an den Versicherten. **Der Teilnehmer am Versorgungswerk hat den Versichertenanteil selbst an das Versorgungswerk abzuführen.**